

Wines Erbarn Raths ernewerte Ordnung

und Artickel/wie es forthin auff allen Tru-
ckereyen/in dieser Statt Franckfurt soll
gehalten werden.



Getruckt in der Keyserlichen Reichsstatt / Franckfurt
am Mayn / durch Johann Saurm.

M. D. XCVIII

Eines Erbaren Rathes der Statt Franckfurt erneuerte Trucker Ordnung.

Nachdem wir der Rath dieser des
Heiligen Reichs Statt Franckfurt/hie-
bevor in Anno der mindern zahl 73. auß bewegenden
Ursachen etliche Artickel vnd Satzungen bedacht vnd
publiciert/wie es hinfuro auff allen Truckereyen in dieser
Statt solle gehalten werden/vnd aber inmittelst befunden/ daß die Trucke-
reyen allhie statlich vnd mercklich zugenomen/ Derowegen auch an Truck-
ern vñ Gesellen die Anzahl sich seythero gemehret/ auch jederweilen zwischen
ihnen allerhandt zweiffelhafftige Späh vnd Irrungen entstanden seindt/
welche auß angeregter Trucker Ordnung/ durch vnser Burgermeister je-
desmals nicht wol haben können entschieden werden: Als haben Wir für
notwendig angesehen / die alte Truckerordnung widerumb für die Handt
zunehmen/ dieselbige zuersehen/ zuvernewern/ vnd in vnderschiedlichen Or-
ten vñ Fällen zuerleutern/ vnd zuverbesseren: Vnd wöllen daß nun hinfuro
auff den Truckereyen allhie diese vnser erneuerte Ordnung männiglich
stet vnd fest halte / vnd darwider nicht handele/ bey Vermeidung deren dar-
inn bestimbten Peenen / welche die Verbrecher jedesmahls vñnachlässlich
bezahlen sollen.

Die Truckereyen/Verläger/Trucker vñ Gesellen ins gemein betreffende.

Nad erstlich/ die weil männiglich erkennen muß/ Truckereyen ver- wandte Pers onen solle vñ verleumbete vnd eines ers barn Wande ls seyn.
daß die löbliche Kunst der Truckereyen ein sonderliche Gnade
vnd Gabe Gottes sey / dardurch nicht allein Gottes Wort/
sondern auch sonst alle freye Künste vnd vielerley gute Sa-
chen dem menschlichen Leben nothwendig / an den Tag gebracht / vnd biß
dahero vort gepflanzet worden seind: So sollen auch zu solchem Werck

4 Neuwe Trucken Ordnung

vñ Handel/billich vor alle andern Handwerckern/ ehrliche vñ vnverleumbte Personen gezogen/ vnd gebraucht werden/welche sich auch hernacher in irs Thun vnd Leben/ so wol in/ als aussershalb den Truckereyen eines vernünftigen/ bescheydenen/ vnd erbaren Wandels bestreiffen/ damit nicht allein Gott geehret werde/ sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person haben böser vñ straffbarlicher Nachreden entladen/ vñ vmb eines oder des andern vnerbarn Lebens willen/ der ganze vbrige Cœtus vnverkleinert bleibe.

Samoschrieffen sind verboten.

Also auch des heiligen Reichs Constitutiones vñd Satzungen allen vnd jeden Ständen/ vnd also fürnemlich den Truckern aufflegen vnd verbieten/ kein Samoslibell oder Schmehschrieff weder heimlich noch öffentlich zu trucken/ auch anderstwo getruckt/ nicht feyl zu haben: So wollen wir hiemit alle vnd jede Trucken vñd Gesellen ernstlich erinnert vnd vernahmet haben/ solchen des H. Reichs Ordnungen getrewlich nachzusetzen/ vnd darwider nicht zu thun/ bey denen darinn gesetzter Peenen/ vñ sonderlich der Leibs Straff/ die wir der Rath nach Befindung der Sachen gegen den Vbertretern zu schärfffen/ vns hiemit vorbehalten.

Vpplgenichts würdige Trucken sind verboten.

Blenbrieffe/ Anbindtzettel/ Hauszettel/ Lieder/ neue Zeitungen/ vnd was dergleichen vnnütze/ vppige Trucken mehr sind/ sollen in allen Truckereyen/ so wol Truckern als Gesellen allerdings vnd ernstlich bey Vermeidung einer Straff/ so wir der Rath nach Ermessung jederzeit hierauff erkennen werden/ verboten seyn.

One der Cansley Censur vñ Zulass soll nichts getruckt werden.

Und ins gemein befehlen wir hiemit allen Truckern vnd Verlägern nachmaln/ wann sie Tractat vnd Bücher/ so wol allerdings neuw/ als alte widervmb aufflegen wollen/ daß sie dieselben allerdings verfertiget/ wie sie es zu ediren bedacht/ zuvorderst in vnserer des Raths Cansley lieffern/ doselbsten besichtigen/ vñd die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihnen vñd andern zur Nachrichtung außwendig darauff verzeichnen lassen/ abermals bey Vermeidung einer Leibs Straff/ deren alle vnd jede Mißhändler/ so wol Trucken als Gesellen vnnachlässig gewertig seyn sollen.

Nachtrucken ist verboten.

Nachdem auch vns dem Rath etwa vor diesem/ sonderlich aber in newlichkeit von den Truckern vnd Verlägern vnter einander

ander des nachdruckens vnd andershalb sehr viel Klagen vorkommen: als seynd wir nicht vnzeitig bewogen worden/ nachdenckens zuhaben / wie doch solches Klagen ins fünfftig/ so viel möglich vorkommen werden / vnd sie die Trucken in guter Ruhe vnd Einigkeit bey einander wohnen / vnd ohn eines oder des andern Schaden sich ernehren möchten.

Ordnen vnd setzen derowegen hiemit / daß die jetzige allhie wohnende Trucken/ vnd Verläger / vnd ihr jeder insonderheit / wie auch die fünfftigen demselben treulich geleben/ vnd nachkommen sollen/ bey Vermeidung ernstlicher/ vnnachlässiger Gelds oder Leibs Straff/ nach Gelegenheit der Vberfahung / gegen dem Verbrecher fürzunehmen/ darnach sie sich endlich zu richten/ vnd vor Schaden zuhüten.

Erstlich soll kein Buchtrucken dem andern diejenigen Bücher oder auctores groß noch klein nichts zumahl/ auch die Scholastica nicht außgenommen / die der eine bishero allein getruckt hat / oder/ fünfftig trucken wirdt/ nachdrucken/ in keinerley Weiß/ wie solches immer erdacht/ vnd fürgenommen werden möchte: Als daß einer ein ander Format nehmen; ein andern Titel vnd Nahmen des auctoris gebrauchen; neuwe oder andere Summaria machen; Scholia oder anders ab oder darzu thun; Oder sonstē einen Vortheil suchen wolt. Dann deren keins zugelassen/ noch gestattet werden soll.

Vnd ob gleich der eine bishero ein solches Buch ohne habendes Priuilegium getruckt hette/ oder fünfftig trucken würde/ vnd ein anderer dessen vnwissend/ (denn wissentlich soll ers zuthun nicht macht haben) hernacher ein Priuilegium darvber außbrächte; Soll er sich doch desselbigen dißfals nicht zugebrauchen haben/ sondern die jeniger Bücher / die der eine bisher allein getruckt hette / oder fünfftig zum erstenmahl allein hie trucken würde/ die mag er hinfüro (auch vnerrachtet solches Priuilegii) seiner Gelegenheit nach / von neuwem wider allhie aufflegen / vnd trucken.

Es soll auch keinem zugelassen seyn / dergleichen Bücher die einer allhie getruckt hette/ an einem andern Orth/ dem hieschen zu Nachten/ heimlich zuverlegen/ vnd vollgends die Exemplaria/ die er also verlegt hette/ anhero zubringen/ vnd vnter eines andern Nahmen / doch im selbst zum bestē/ zuverkauffen; Sondern do er dessen vberwiesen würde/ soll er derenthalten ernstlichen gestrafft werden; Oder da ein Verdacht auß ansehnlichen Ursachen in dem auff ihn fielle / auff Anhalten des andern Theils sich mit dem End zu purgiren schuldig seyn.

Do sich auch zuträge / daß vielleicht der Auctor selbst oder ein ander

rer/ ein Buch/ welches ein Buchtrucker allhie zuvor getruckt hette/ endern/ mehrn/ zc. würde/ vnnnd dasselbige allhie widerumb trucken lassen wolte: So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch/ kein anderer Trucker anzunehmen Macht haben/ als derjenige/ so es zuvor getruckt hat. Es were dann sach/ daß derjenige/ welcher es zuvor getruckt hat/ auff gethanes Anbieten dasselbig nicht annehmen wolte: (Darvmb auch die Anbietung in beyseyn glaubhaffter Personen beschehen soll/ auff daß künfftig kein Streit darvber einfallen möge:) Als dann soll es ein anderer wol annehmen dürfen. Jedoch wo derjenige/ so es zuvor getruckt hat/ der alten Exemplarien mehr als hundert noch unverkauft vberig hette/ so soll der/ welcher das neue Exemplar annimbt/ mit seinem trucken inhalten/ biß die alten Exemplaria verhandelt seindt/ oder dieselben vmb ein billichen Werth an sich bringen.

In gleichem soll auch allen Truckern vnd Verlägern hiemit ernstlich verbotten seyn/ daß keiner dem andern seine Scribenten vnd auctores abspanne/ zu sich ziehe/ oder ihre künfftige monumenta, durch Anbietung eines höhern pretii oder sonst heimlich oder öffentlich dem andern zu Nachtheil an sich zubringen vnierstehe/ bey Vermeidung einer Straff nach ermesung/ so oft hiergegen gehandelt wirdt.

In gleichem da ein Buchtrucker biß dahero einen oder mehr auctores vnd Bücher allein getruckt/ vnnnd die Exemplaria auff hundert vngeferlich verkaufft/ vnd distrahiert hette; Aber demnach in zweyen Jahren dieselbige auctores oder Bücher nicht aufflegen würde; Vnd in Messen von den frembden Buchhändlern fragens darnach were: Als dann mag ein anderer Buchtrucker mit gutem Fug/ denjenigen so die auctores oder Bücher getruckt/ ob er dieselbige widerumb auffzulegen fürhabens/ oder ihm den Truck für dasselbige mahl gönnen wolte/ in beyseyn glaubhaffter Personen/ besprechen. Vnd soll auff solchen Fall der Buchtrucker/ welchem die auctores oder Bücher zuständig/ schuldig seyn/ entweder dieselbige selbst widerumb auffzulegen/ oder aber dem ersten so ihn darvmb angesprochen/ den Truck auff die Anzahl Exemplaria, so er hiebevör selbst auffgelege zugönnen/ auch für sich damit innzustehen/ biß daß solche Exemplaria auff hundert vngeferlich verkaufft/ oder distrahiert worden seind.

Dieweil sich auch mehrmals begibt/ daß ihrer zweyen vnbeuust einer ley neue Werck/ in vnserer Cansley zur Censur lieffern: So soll hinfüro derjenige/ so dem andern mit der præsentation zuvor kommen/ den Truck allein

allein haben / vnd sich etwa in gemeinschafft / oder anderer Vergleichung ein-
zulassen nicht schuldig seyn.

Kein Buchtrucker soll hinfüro auff seine Bücher diese Wort / Cum
gratia & Priuilegio, &c. Item Mit Key: Mayt: Freyheit nicht nachzu-
trucken / oder dergleichen / zc. setzen / er habe denn ein Priuilegium. Do
er aber ein Priuilegium hat / soll er solches Priuilegium auff's forderste
Blat / zu Rück desselbigen / ganz vnd alles seines Innhalts / oder auff's we-
nigst die Substanz / vnd würcklichen Inhalt desselbigen trucken / oder
einem E. Rath solchs Priuilegium in originali vberlieffern / glaubwürdig
Copen darvon zunehmen. Wer hierwieder handelt / der soll das Priuilegiū
verwircket haben.

Der Buchtrucker keiner soll kein Buch in vnserer des Raths Cankel-
ley lieffern / welches er nicht in einem halben Jahr hernacher auff's längste
zu trucken entschlossen ist / denn thet ers darvber / vnd siengs im halben Jahr
hernacher nicht an zu trucken / soll der andern einem vngewehret seyn / solches
Buch zu trucken.

Vnd damit Ihrer der Trucken nicht zuviel werden / haben Wir der
Rath obgenant vns entschlossen / keine Trucken / (sonderlich welche die Rüst
nicht gelernet) oder Verläger ferner mehr zu dulden / als die jenige / so auff
diese Stundt allhie wohnen vnd Bürger seind: Ferner vber dieselbigen soll
sich hinfüro keiner zu trucken / oder zu verlegen vnderstehen / ohne außtrück-
liche Erlaubnuß eines Erbären Raths / bey Vermeidung ernstlicher vnd
nachlässiger Straff / vnd darzu Verlust alles seines Truckzeugs.

Frembde Gesellen / es seyen Trucken oder Seßer / so
sich allhier zuarbeitē versprechen / sollen sich also baldt den ersten Mon-
tag darauff / zu der gewöhnlichen Stund bey vnsern Bürgermeistern im
Römer; anzeigen / vnd denselben / gleich wie es mit andern ledigen Handt-
wercksgesellen bißdahero breuchlich / geloben vnd schweren. Darzu sie
auch von ihren Truckern / ob gleich sie ihre Kost vnd Läger / außserhalb der
selben Häusern hetten / trewlich angewiesen / vnd in den Römer geführet /
oder in Verbleibung desselben allhie nicht sollen geduldet werden.

Frembde Ge-
sellen sollen im
Römer schwere-
ren.

Es soll auch in einer jeden Truckeren / eine Büchse
mit zweyen Schlossen gehalten werden / darinn der Trucken von jeder
Pressen / so manche er wöchentlich braucht / 4. Pfening / vnd ein jeder
Gesell

Sonderbare
Büchsen vnd
gebür von den
Pressen vnd
Personen.

S Neue Trucker Ordnung

Gesell für seine Person 2. Pfennig / die Krancken in der Noth damit zuerhalten / alle Wochen erlegen sollen.

Wie es mit
den sonderbas
ten Büchsen
gehalten wer
den solle.

Gemeine
Büchse.

Vsolcher Büchsen soll der Trucker / vnd beneben ime seiner Gesellen einer / den die vbrigen darzu wöhlen möchten / zweent Schlüssel haben / vnd das Einleggelt / desgleichen die Gefäll vom Leich- tuch / Straffen / vnd andere Gebür jedesmahls darein verwahren; Darvber auch jederzeit nach Endung eins Quartals ordentliche Rechen schafft durch sie beschehen; Vnd was also in allen Truckereyen gesamlet / in eine gemei- ne Büchsen / vber welche denen von Obrigkeit wegen / zu den Truckereyen deputirten Rathsfreunden / die Schlüssel vnter Händen gelassen / auß- geledigt / vnd verwahret werden soll.

Ausstretten /
auffwickeln /
rottieren / vn-
zeitiges bevr-
laubē soll ver-
boten seyn.

Sennach bißdahero vielfaltig gespüret wordē / daß das austretten / zusammenrottieren / vnd auffwickeln / wie auch das vnzeitige verstossen / vnd bevrlauben / (dessen sich etwa die Gesellen gegen den Truckern / vnd dieselbige respectiuē hinwiederumb mehrentheils / wann man sich der Besoldung halben nicht vergleichen können / zwischen den Meßzeiten zum öfftern gebraucht) Je einem vnd dem andern Theil zu euf- fersten Beschwerden (In dem daß der Trucker als denn sein versprochen Werck gegen der Meß nicht fertigen; Vnd hergegen der Gesell schwerlich oder wol gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit gelangen können) gereicht; Alßes auch an ihme selbst der Billigkeit / vnd den Reichs vnd Städte Abschieden zuwiederlaufft / vnd in wolbestellten Polliceyen nicht nachzu- sehen ist: Damit dan solches zu beyden Theylen vermitteln / vnd aller Scha- den vorkommen werde: So ordnen / setzen / vnd statuiren Wir hiemit / daß ein jeder Trucker / der in Meßzeiten / nach seiner Nothurfft Gesellen ange- nommen / vnd das halbe Jahr vber zu seiner Arbeit bestellet / dieselben her- nach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie auch ein Gesell / der sich zu ei- nem Truckern angezeigter massen in Dienst versprochen / außzutretten / vnd Vrlaub zunehmen / einer wieder des andern Willen / von irgendet einer Vn- einigkeit wegen / nicht macht haben / Sondern je einer dem andern die ver- sprochene Zeit vnd Arbeit außzufertigen schuldig seyn soll. Es were dann Sach / daß dem Buchtrucker etwa ein Vngelegenheit zustünde / daß er wegen vnversehnen Mangels der Arbeit / einen oder mehr Gesellen nicht länger fürdern könnte / vnd ihnen deswegen einen gebürenden Abtrag zuthun vrbietig:

Orblich; Oder ein Gesell wegen redlicher Ursachen / entweder mit seines Herrn Willen / oder daß er demselben einen andern / der seine Arbeit gemungsam vertreten köndte / darstellere / abzuschneiden benötiget were / dann auff solche Fälle solten beyde theil vngesehret seyn.

Fürnemlich aber / do sich also zwischen der Zeit in Aufflegung eines neuen Wercks / Truckers vnd Gesellen der Besoldung halber nicht vergleichen / sondern je einer von dem andern sich zur Vngebühr vbernommen / oder verkürzt zuseyn vermeynen wolte: So soll der Gesell dessen vnerachtet anzufangen oder fortzufahren schuldig / auch sein Herz ihm solches zuwehren nicht mächtig seyn: Ihren Streit aber sollen sie zu der obgemelten deputierten Rathsfreunde / (zu denen jedere Parthey / noch zwei deren Dinge verständige Personen ernennen möchte) Erkantnuß fürderlich / vnd zum wenigsten in erster Zusammenkunfft stellen / vnd mit derselben Entschiedt sich allenthalben begnügen lassen. Vnd da jemädt gegen dieser vnserer Ordnung mißhandlen / vnd sich des vorigen Vnwesens gelüsten / auch derentwegen Klag würde kommen lassen / gegen demselben wollen Wir der Rath / wosfern es der Truckers were / mit einer willkürlichen Geldstraff nach Ermessung; Aber gegen dem Austritter so wohl auch denen / so sich zu ihm rottiert / mit einer ernstlichen Gefängnuß / oder da dieselbe dem Truckers zu Versaumnus gereichen würde / nahmhafften Geldpeen / (allenthalben mit Erstattung des hierdurch gebrachten Schadens) Oder da vielleicht der oder dieselben sich absentiert hetten / mit den gebräuchlichen Verfolgungs Mitteln / vnnachlässig vnd ernstlich verfahren / darfür sich männiglich zu hüten. Solche verwürckte Geldbussen / sollen halb Vns dem Rath / vnd halb der gemeine Büchsen verfallen seyn.

Wann vñ die Besoldung strit ist / wie es das mit zuhalten.

Vnd damit fünfftig alle der Truckerey verwandte Personen desto ruhiger bey einander wohnen / vnd ihres Berufs vnd respectivè anbefohlenen Arbeit ohne Gezänck mit mehrerm Fleiß abwarten können: Als wollen Wir ernstlich / daß keiner den andern / er sey gleich Truckers oder Gesell vmb Schuldwerth / oder fürgewandter Vnthaten willen aufftreibe / an die Wälden vnd Thüren anzeichne / oder auff dergleichen verbottene weiß vntüglich zumachen vnderstehe; Sondern was sie gegen einander zu sprechen / solches vor Vns dem Rath / vnsern Bürgermeistern /

Aufftreiben / vntüglich machen soll verbotten seyn.

oder wohin wir es weisen / außtragen / vnd sich der ordentlichen Mittel ge-
nügen lassen.

Bestimte Zeit
in d' deputirte
Zusammen-
synff.

Wir wollen auch daß unsere zu den Truckereyen ver-
ordnete Rathsfreunde auff

Sontag vor Lichtmeß /

Sontag Lætare,

Sontag Iubilate,

Sontag nach Ioannis Baptistæ,

Sontag nach Bartholomæi,

Sontag nach Galli,

Den zweyten Sontag des Aduents / ordinariè ihre Zusam-
menkunftē halten / vnd obbemelte vnd andere fürfallende Irrungen vnd
Gebrechen verhören / darvber / was recht ist / erkennen / vnd die Parteyen sich
vor ihnen gehorsamlich einstellen / vnd ihren Bescheiden unverwengert ge-
leben sollen.

Die Trucker belangend.

Aufftretter an-
zunehmē / Ges-
ind abspan-
nen / vor der
Zeit besprechen
ist verboten.

Den Truckern soll hiemit gänzlich verbotten
seyn / die jenigen Gesellen / so von ihrer versprochenen Arbeyt
vnd Diensten / dieser vnserer Ordnung zuwider außgetreten /
vnd mit iren vorigen Arbeytsherrn des geursachte Schadens
halben noch vnverglichen seind / auff vnd an zunehmen / auff Schulrecht /
od vnter irgendet dergleichen einē prætext / in ihre Arbeit zustellen / bey Straff
so viel Gũlden / so manchen Tag einer dergleichen eine Person wissentlich
auffgehalten. Desgleichen soll keiner dem andern sein versprochen Gesind
abspannen / verleyten / abwendig machen / oder auch vor Verfleßung der
halbjährigen Zeit vñ Dienst ansprechen / oder ansprechen lassen / bey Straff
10. Gũlden / so oft einer hiervber betreten würde / so allenthalben halb vñ
dem Rath / vnd halb in die gemeine Büchsen verfallen.

Vom Kost-
geldt.

Als auch hin vnd wider im H. Reich vnd anderswo
der Brauch / daß den Gesellen ihr Wochenlohn ohne die Kost gereicht /
vnd dasselbige biß dahero alhie gleichfals im Brauch gehalten wirdt: So
lassen Wir es dabey bewenden. Doch soll daß wochentlich Kostgeldt / soviel
die Ver

die beweibte Gesellen belanget / auß bewegenden Ursachen biß auff 20. vnnnd den ledigen biß auff 17. Bagen hiemit erhöhet vnd verbessert ; Aber sonsten das alte Herkommen / vnnnd daß als nemlich der Uberschuß des wochentlichen Verdienstes / bey dem Trucken zu guter Rechnung biß auff die nächste Meß anstehen bleibe / in seinen Kräfften gelassen ; Gleichwohl dem Trucken vnbenommen seyn / einem fleißigen Arbeiter / vnd der keine Formen schuldig / im Fall der Noth / auß gutem Willen (vnd ohne einige Consequenz) etwas weiter von seinem Verdienst hinauß zu zahlen. Wir behalten vns aber insonderheit bey diesem Puncten bevor ; wosfern diese Verbesserung des Kost güldens / den Truckern zu Schaden / vnd Verseumnuß ihrer Arbeit durch die Gesellen mißbraucht werden solte / Denselben jederzeit nach Befindung widerumb aufzuheben / vnd zu geringern.

Die Truckergesellen vnd Geßer belangend.

Nachdem bey dem ersten Artikel oben vermeldet / daß die Truckerey eine sonderliche Gabe Gottes sey / der wegen zu solcher Kunst / fromme auffrichtige Leuth billich solten gebraucht / vnd zugelassen werden ; Vnd sich dann biß dahero mehrmals zugetragen / daß die Gesellen / so gleichwohl von ehrlichen Eltern geboren / zu verleumbdeten vnnnd beschrantten weibs Personen heyraaten / vnd sich damit selbst in Schande / auch Trucken vnd Gesellen in Schimpff / vnnnd verkleinerliche Nachrede setzen : Als wöllen Wir daß ein jeder Gesell oder Witwer sich gleichfalls zu ehrlichen / vntadelichen Personen verheyraaten / vnnnd sie / wie in andern Zünfften bräuchlich / schriftlichen Schein ihres wolhaltens vnnnd ehrlicher Geburt beyderseits auffzulegen schuldig seyn sollen / fürters die deputirte Rathsfreunde vnd Trucken darvber erkennen zulassen / was recht vnd billich seyn wirdt.

Die Gesellen sollen zu ehrlichen Personen heyraaten / vnd Geburtsbrieff aufflegen.

Sie frembde Truckergesellen von außländischen Nationen so sich anhero begeben / sollen entweder Brkünd ihres Gesellenstandes auffzuzeigen / oder in Mangel denselben mit Erlegung 6. Gulden zur Büchsen nachmahlen verschencken.

Von der außländische Gesellen Stadt.

Hin vnd wis
der stellen auß
einem Werck
ins ander.

Sie Truckergesellen vnd Seßer sollen schuldig seyn
auff begeren ihres Truckers sich von einer Pressen/ Kasten oder Werck
ins ander stellen zulassen / vnd nichts desto weniger ihr Tagwerck / wofern
sonsten an dem Gezeug kein Mangel / ohne Abgang zuverfertigen. Doch
anderer Gestalt nicht / dann wann die Naturfft eine solche Veränderung
erfordert / vnd keine vnzimliche Vervortheilung hiervnter gesucht wird.
Welches im Falles bestritten würde / zu Erkantnuß stehē / aber das Werck
nichts desto minder vnter dessen vngehindert fürgehen soll.

Vom Ein-
bringen darzu
die Jungen
helffen.

Wann ein Gesell etwas verseyret / oder versäumet /
so ihm der Jung / welcher neben ihm an einer Pressen / oder Kasten ste-
het / widerumb hat helfen einbringen / so soll der Gesell hinwiderumb sei-
nem Jungen / was derselb inmittelst an seiner eygenen Arbeit dahinden ge-
lassen / gleichfalls supplieren zuhelffen schuldig; Was aber der Jung son-
sten versäumet / ob es gleich nicht mutwillig / sondern wegen größe des Tag-
wercks beschehe / darzu soll der Gesell wieder seinen Willen mit nichten ver-
bunden seyn.

Von der neu-
wen Antom-
linge Einleg-
gebühr.

In jeder frembder Gesell (aufferhalb der außlän-
dischen Nationen so ihren Gesellenstandt wie obgemelt verschencken
müssen) so neuw ankumpt / vnd das erste mahl allhie anfahet zuarbeiten / soll
vor Außgang des halben Jahrs einen halben Gulden den Krancken zum
besten in die Büchsen erlegen.

Von de Mess-
diensten.

Als sich auch bisdahero die Truckergesellen vnd Se-
ßer zu Messdiensten gebrauchen lassen / vnd gleich zu Ankunfft des ersten
Geleyts auß der Truckers Arbeit deswegen außzustehen gepflogen; So a-
ber iemittelst dem Buchtruckers wegen noch nicht gar absoluierten Wercks
zu Schaden gereichen thut: So soll dasselbe hinfüro den jenigen allein so
keine Form versäumt / frey vnd zugelassen / den vbrigen aber so noch etwas
schuldig / bey einer Straff nach Ermessung / beneben Kerung des gevrachtē
Schadens verboten seyn.

Sontags ar-
beiten ist ver-
boten.

Sieweil Truckergesellen vnd Seßer etwan das je-
nige / so sie vnnöttiger vnd vorseklicher Weise verseyret / einzubringen /
den Sonntag mißbraucht / vnd dardurch dem Truckers sein Haufgesind vnd
die

die Correctores von der Predigt göttliches Worts / andern zum bösen Exempel abgehalten haben; So ordnen vnd befehlen Wir / daß dasselbige hinfüro / so wol bey den Gesellen / als Truckern vnd Lehrjungen gänzlich abgeschafft vnd vermitten werde / aber gegen den Meßzeiten / vnd da es sonst die hohe Noturfft erfordert / vnverbotten seyn sollen / bey Straff 2. Guldens / halb Vns dem Rath / vnd halb der gemeinen Büchsen / so oft eine Person hierüber mißhandlen wirdt. Doch mögen die Scker / ob sie ihnen zum Vorrath etwas ablegen / oder setzen wolten / dasselbige auff den Sonntag früe / nach der Barfüßer Predigt / vnd eher nicht / wohl thun vnd verrichten.

SZe Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn / sich alles Zechens / Spielens / Gottlästerns / vnd leichtfertigen verkleinerlichen Aufbrichtens / anderer abwesender Leut in den Truckereyen gänzlich zu enthalten: Desgleichen des vnbescheidenen / vnd vnnötigen Ab vnd Zulauffens auß einer Truckerey in die ander / dardurch fleißige Arbeiter zum spazieren vnd seynen / den Truckern zu vnwiderbringlichen Schaden (in dem der Gestalt etwa in kurzer Zeit mehr als das hinderstellige / vnd künftige Verdienst / biß zum Ziehl ertragen mag / versäumet / vnd daher alsdann zur Arbeit geringer Ernst gespüret / vnd wol der Truckler auff das Einbringen / weil er sich an nicht zuerholen / ganz vnd gar zuverzeihen / vnd die Zeit für verlohren zuhalten genötigt wirdt) zubereden hinfüro messigen / mit der Betrauung daß hinfüro gegen die vorsekliche Verbrecher / jederzeit nach Befindung mit Ernst verfahren werden soll.

Leichtfertigkeit / Ab vnd Zulauffen / verzeihen zum seynen ist verboten.

SZe Gesellen sollen nicht Macht haben / die Liecht ihres Befallens zuerschneiden / vnräthlich zuverwahrlosen / vnd etwa gar heimzutragen / oder deswegen von Truckler vnd Gesellen / nach Befindung gestrafft / vnd die Bussen in die Büchsen geworffen werden. Doch sollen ihnen auch hergegen die Truckler / ihre Liecht so gut sie können / vnd dieselben zubekommen seind / stellen / vnd durch die Lehrjungen zum Kasten oder Pressen bringen lassen.

Von der Liechten.

SZe weil auch die Schrifften fast tewer / vnd hochgültig seind / vnd es an jm selbst billich / daß ein Diener seinem Oberrn in alleweg treulich vorgehe / vnd soviel möglich für Schaden sey: So sollen die Scker ihre Buchstaben fleißig zu rath haben / die entfallene nach

Mit den Schrifften räthlich umbegehen.

Gelegenheit widerumb auffheben/alles treulich distribuiren/ vnd nicht Columnen Weiß vnachtsamlich / biß etwa zu anderer Zeit auß den Händen setzen vnd stehen lassen: Desgleichen nach verfertigung des Wercks ebenmäßig auffreumen/in Columnen binden/ einwicklen/vnd dem Trucken zustellen: Welches gleicher Gestalt von den Truckergesellen im außwäschen/ abhaben der Brillen/vñ Liefferung der Formaten zuverstehen / bey Straff zum wenigsten eines halben Guldens/ oder sonst nach Ermessung.

Stundt zur Arbeit vñd Feyrabendt.

Somit des Truckers Hausgesinde seine natürliche Ruhe auch hab/vnd des Feners/ vnd anderer Gefahr halben sich bey Nacht desto weniger besorgen dörfen/so soll hinfüro die Truckstuben / vmb 4. Uhr früe des Winters eingeyhet / desgleichen die Hausthür vmb dieselbige Zeit/oder außs längst eine halbe Stunde zuvor / vnd früer nicht geöffnet werden: Der Gestalt sich dann Truckergesellen vnd Seher / zu ihrer Arbeit einstellen/vñ des Abends gegen den 9. Uhren zum Feyrabendt schicken/oder da es ihnen beliebt mit den Truckern sich eingangs ihrer Bestalung eines ringeren Tagwercks vergleichen mögen.

Von Liefferung der Formen.

Nachdem sich auch gleichfals in etlichen Truckereyen/ viel Zank vnd Haders zwischen Truckern vnd Sehern erhaben/ als daß etwa die Truckergesellen geklagt wie daß sie des Morgens früe auffstehen/vnd aber ihre Formen von den Sehern nicht haben können/sondern darauff warten müssen: Hiergegen die Seher vermeint / sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig: vnd nichts desto weniger auß beyden Seiten / Formen dahinden gelassen werden/welches dem Trucken zu Schaden/vnd Versäumnus der Zeit gereicht/auch mehrentheils Ursach ist/daß zum Feyrabend erst Kerken verbrandt werden müssen: So soll ein jeder Seher seine Formen zu rechter Zeit fertigen/ vnd dem Trucken schleunig lieffern. Vnd die weil in vnser alten Ordnung außführlich gesehet / wie es mit Liefferung der Formen zuhalten / vnd daselbsten sonderlich versehen: Daß wann man 2. Formen des Tags truckt (wie es dann zu eines jeden Willkür vnd Gelegenheit stehet) die Formen vnd Truck abends vmb Zwey/vnd am Morgē vmb die Neun:

Wann man 3. Formen truckt in den Stein/ vmb zwey: Die ander auß morgen vmb die Neun gehörig / am Abend: Vnd die dritte vmb zwey gehörig/vmb die Neun:

Wann

Wann man 4. Formen truckt/vñ die Zuey in den Stein: Die auff morgen vñ die Acht gehörig/am Abendt vñ halb Sechs: Die auff halb Eilff gehörig/vñ die Acht Morgens/2c. Dem Herrn oder Correctori zu corrigieren gelieffert werden sollen:

So lassen Wir es auch darbey verbleiben. Vnd haben sich die Gesellen vñ Correctores do etwan vñ redlicher Ursach willen die Stunden præcisè nicht können gehalten werden/ dessen vñter einander zu vergleichen/vñ dahin zurichten/ damit nichts versäümet werde / dann sonst derjenige/ so daran schuldig/ allen Schaden / wie auch ohne das bißhero bräuchlich auß dem seinigen erstatten müste.

Es begibt sich zum öfftern/ daß im Corrigiren auch

nach der Reuision etwas vbersehen/oder im einheben außgefallen/ oder mit dem vñterlegen verruckt worden/ so man erst innen wird / wañ die Form schon eingerichtet/vñ man daran trucket: Derwegen sollen die Truckergesellen so oft es vonnöhten seyn würde / außzuschließen / vñ still zuhalten schuldig seyn. Im fall auch solche Mängel also groß / daß etwa viel ganze Wörter vñ Zeilen gar außgelassen / oder mit einer vnrechten Schrift gesetzt/ vñ man hier auß des Correctoris vnverantwortlichen Vñfleiß / in dem er dasselbige eher/ als biß zur Reuision nicht wahr genommen / spüren/ auch eine gute Weil zur Correctur nachmals würde bedürffen: Als dann sollen zwar Truckergesellen vñnd Sezer dessen vnachtet / bey ihrem Tagwerck verbleiben/ aber der Corrector ihnen vñb solche Verhinderung/ was Truckter vñnd Gesellen in gleicher Anzahl erkennen mögen / einen billichen Abtrag thun.

Von den Reuisionen.

Die Truckergesellen sollen dem Correctori den Reuisionen

übergeben/ der Corrector denselben hindanaesetzt alle andere Geschäft/gleich vñter die Handt nehmen / vñ vbersehen / vñnd inmittelst mit der Press nicht mutwilliglich fortgeeilet/ sondern etwa bescheidenlich verfahren worden/ bey Straff nach Ermessung/ so oft hierwider freuentlich gehandelt wirdt.

Erinnerung bey der Reuision.

Dieweil sich dañ auch bißdahero grosser Widerwill

von wegē der roten Titul zugetragen/ in dē zwar besagte vnser alte Ordnung befiehlt/ daß in denselben gleich anderer Arbeit das Tagwerck erfüllet werden: Aber wegen der Zeit vñd Versäumnuß/ so auff das zurüsten vñnd vñterlegen

Von den roten Tituln.

unterlegen gehört/den Gesellen/ so solchen Titel trucken/eine Vergleichung vñ Abtrag/wie daselbstē geordnet beschehen soll: Gleichwol es demselben zuwider / bißdahero in den Brauch kommen / das rot vnd schwarz ohne Vnderchiedt der Format/für 3. Formen seind bezahlet worden: Ist vnser des Raths Befelch vnd wollen / daß es nun hinfüro (der alten Ordnung vnerachtet) bey solchem Herkommen vnd Gebrauch gelassen werden soll.

Von Flicke-
Werck am
Seug.

ES soll auch ein jeder Gesell so keinen Jungen neben ihm hat/seine Geschafft vnd Handel/mit Schlossern/Schreibern/vñ dergleichen Flickewerck nach vollendetem Tagwerck selbst bestellen. Wofern es auch solche Gebrechen weren / so das Werck ganz vnd gar verhindernen/ vnd doch etwa in einer Stundt gewendet werden möchten/dieselben soll der Gesell oder sein Jung bey den Handwerck sleuten bessern lassen/ vnd nichts destoweniger sein Tagwerck erfüllen. Wo aber längere Zeit darzu vonnöhten / oder der Gesell sonst durch die Handwerck sleut nicht köndte gefördert werden/das soll ihm allerdings ohne Schaden / vnd er des Tagwercks halben vngefährer seyn.

Von Verfüh-
rung der Pos-
tillieren.

Ein Gesell soll sich vnderstehen dem Trucken seine Possillierer vñ Jungē zuverführen/zuverhallstarrigen/oder mit Instru- ction/was vnd wie viel sie ihren Oberherrn vñnd Frawen zuthun schuldig seyen/zum Vngehorsam zuverleiten bey Straff 2. Gilden/ so oft dasselbe beschehe/in die gemeine Büchsen zuerlegen.

Vom Auf-
rechnen.

In Außrechnen sollen sich die Seher soviel mög- lich befleissigen / daß man des vberhebens gebrüget seyn möge/ vnd do das Vbersehen also groß were/das man den Mangel anderst nicht verbesse- ren könte/dann den ganken Bogen anderst zusehen/so soll derselbige Schad vber sie gehen.

Von den An-
fang/Auß-
gãng/ vñ Zu-
richttãgen

Wer die Anfãng/Außgãng/vnd Zurichttãge/sin- temahl darinn wegen Vnderchied der Fälle / nicht wol eine gewisse Maß fürzuschreiben/sollen sich die Trucken mit dē Gesellen jederzeit freund- lich vergleichen/vñ keiner den andern zu vn gleichen von vnmöglichen Din- gen nötigen.

Zu jeder Seher so bald er den Truck pro prima empfangen/ soll denselben zu corrigieren/ vnd ein andern machen zulassen schuldig seyn/ damit der Corrector in seinem lesen gefördert / mit den Trucken pro secunda nicht vberreilet/ vnd do nötig/ auff die im Exemplar von ihm selbst befundene zweifelhaffte Mängel Zeit zum Consuliren/ vnd Nachschlagen haben möge.

Von den Trucken pro prima.

Zu weill das Nachtrucken / bevorab do es dem ersten Truck gleich kompt/ den Truckern vñ Verlegern zu jrē eussersten Schaden gereichen thut/ so soll den Gesellen vnd Lehrlingen hiemit/ bey Vermeidung 20. Gulden vnd darzu nach Ermessung des Wercks vnd der corruption/ einer Gefängnuß Straff (welche Wir jederzeit zu bestimmen) gänzlich verboten seyn/ einigen getruckten Bogen auß der Truckerey zutragen/ oder jemanden / der sey auch wer er wolle/ ohne Vorbewußt des Truckherren ichtwas zu communiciren/ dardurch der Litera, Grösse des Papiers/ oder Formats verrathen/ oder zum Nachtruck Anleytung vnd Vorschub gegeben werde.

Das Format verrathen ist verboten.

Die Trucker sollen das Papier fleissig/ vnd ohne einigen gesuchten Vortheil 25. Bogen für ein Buch abzehlen lassen/ des gleichen die Gesellen ihres Theils auch nichts zuzuschleffen/ viel weniger das weisse Papier auß der Truckerey zu verrucken machs haben/ alles bey Straff nach Ermessung.

Vom abzehlen zuzuschleffen/ vñ abtragen des Papiers.

Nachdem auch bisdahero das Papier / so vorhin recht abgezehlet/ etwa von den Truckergesellen vn fleissig gefeuchtet/ vnd nicht recht widerumb nachgezehlet / sondern vnterweilen vberhebt worden/ also daß die Zahl des auffgelegten Wercks vnvollkommen/ grosser Defect damit gemacht/ vnd mans mit schwerem Kosten nachsetzen müssen: So soll hinfüro ein Pressenmeister vnd Truckergesell des wegen im zehlen Fleiß anfehren/ vnd do durch sein vbersehen etwas abgehen würde/ auff seinen Kosten die Defect zu compliren schuldig seyn.

Wie die Pressenmeister nachzehlen sollen.

Wann ein Trucker zuviel auff einmahl feuchten/ vnd etwa bisweilen des wegen oder sonsten durch feyren das Papier zulang stehen

Von verfehlung des Papiers.

stehen/ vnd flecket werden/ oder verfaulen lassen würde/ so soll er soviel dessen angangen/ seinem Herrn bezahlen.

Von Abho-
lung der For-
men.

Wann der Sezer von dem Trucken gar zu weit/ als etwa in einem andern besondern entlegenen Gemach (wie dann zum öfftern/ bevorab in Winterszeiten/ eines jedern Gelegenheit nach zugeschehen pflegt) gefessen: So soll der Truckergesell seine Formen eine Zeit wie die ander selbst zuholen/ aber der Trucken ihm/ wegen solcher Versäumnus eine zimliche Vergleichung zuthun schuldig seyn.

Vom verkeh-
ren des Pas-
plers.

Der Pressenmeister soll Fleiß ankehren/ daß er keine Bogen umbkehre/ oder verwende/ dann wofern er ein solches übersehen were er deswegen den Schaden zubüssen schuldig.

Vs seruitiis,
vnd disciplin-
ren der Lehr-
lingen.

Derjenige so einen Lehrlingen anführet/ hat macht denselben aufferhalb der Truckerey/ doch ohne vorseklichen Mißbrauch/ vnd das der Jung an seinem Tagwerck nicht zu sehr gehindert werde/ zuverschicken/ auch einem andern nach Gelegenheit zu erlauben: Desgleichen/ do er es verschuldet/ bescheidenlich zu discipliniren. Den andern aber/ wie auch an den vbrigen Jungen so keinem Gesellen vndergebē/ od beygestellet seindt/ solles bey Straff eines halben Guldens in die gemeine Büchsen gänckchen verboten seyn.

Von de Feyr-
tagen.

Nachdem sichs vielfaltig zutregt/ daß zwischen der Arbeit ein Gesell bißweilen sein vnd der seinen obligenden Naturfft/ od anderer Geschäfte halben eine oder mehr Formen an seinem Tagwerck versäumet/ vnd dahinden läffet: So seindt von alters hero vnnnd laut voriger Ordnung auff den Truckereyen das ganze Jahr vber/ etliche benannte Tag/ ohne einigen Entgelt oder Abzug des beyderseits eingewilligten Wochenlons außgesetzt/ vnd dahin angesehen worden/ daß diejenigen/ so etwas versäumet/ dasselbige als dann compliren/ vnnnd nachholen/ die vbrigen aber vnd so nichts schuldig/ sonst ihres Gefallens/ was sie wollen an denselben Tagen verrichten mögen.

Nemlichen:

Neuwe

Neuvs Jars tag/	1. Ianuarij.
H. Drey König tag/	6. Ianuarij.
Mariæ Liechtmeß/	2. Februarij.
Fasnacht Montag/	
Marthiæ Apostoli,	24. Februarij.
Oster Montag/	
Oster Dinstag/	
Mariæ Verkündigung/	25. Martii.
Philippi & Iacobi Apostolor.	1. Maij.
Auffaris Tag/	15. Maij.
Pfingst Montag/	
Pfingst Dinstag/	
Ioannis Baptistæ,	24. Iunij.
Petri & Pauli Apostolorum,	29. Iunij.
Mariæ Heimsuchung/	2. Iulij.
Mariæ Magdalena,	22. Iulij.
Iacobi Apostoli,	25. Iulij.
Laurentij,	10. Augusti.
Bartholomæi Apostoli,	24. Augusti.
Matthæi Apostoli,	21. Septemb.
Michaelis,	29. Septemb.
Simonis Iudæ Apostoli,	28. Octob.
Martini,	11. Nouemb.
Catharinæ Virginis,	
Andreæ Apostoli,	30. Nouemb.
Thomæ Apostoli,	21. Decemb.
H. Christtag/	25. Decemb.
S. Stephani,	26. Decemb.
S. Ioannis Apostoli,	27. Decemb.

Außerhalb dieser Feiertagen soll keiner gemacht/oder zugelassen werden / es were dann Sach / daß solches mit der vberigen / zur selbigen Press gehörigen Mitgesellen / vnd des Correctoris, wie nicht weniger des Truckers selbst / Vorbewust vnd Bewilligung/ auch mit der Vergleichung beschehe / daß sie nemlich solchen Tag oder Form auff den nächsten ihren Feiertag wollen einbringen.

Wie es in
Berwilligung
der Extraordi-
nari Feiertagen
inhalt
ten.

Wann die Verhinderung vnd Ursach des feyrens /
 so vnter ein halbe Woch gewehret / an dem Trucken stehet / so ist er sei-
 nen Gesellen ihr Wochenlohn für voll / vnd sie ihm hergegen nichts einzu-
 bringen schuldig: Do es sich aber ferner erstreckt / sollen die Gesellen allein
 mit obbestimpten Kostgülden zufrieden seyn.

Von Ver-
 sammlung dars
 an der Trucken
 selbst schuldig
 ist.

Wann zu Feuers oder andern Nöhten / do man die
 Sturmglocke schlägt / die Gesellen auß der Arbeit eilen müssen oder
 sich sonst solche Fälle zutragen / do unsere Bürger in der Person selbst
 zuerscheynen schuldig seindt / vnd mit Darstellung eines andern Manns
 sich nicht erledigen können / dasselbige soll auß bedenklichen Ursachen
 auff den Trucken allein verseyret seyn vnd bleiben.

Von Ver-
 samlung zu Feuers-
 nöhten vnd im
 Herrenjagen.

Von der Seher Besoldung.

Zu zeitige Stritt zu verhüten / vnd der Seher
 vnd Trucken Besoldungen soviel möglich zu einer Gewis-
 heit zubringen / soll es mit denselben wie hernach folget gehal-
 ten werden.

Von der See-
 her Besoldung.

Von der Bibelschrifft auff Median / als in der Median Bibel oder
 dergleichen / soll man einem Seher von 2. Formen 35. Baken geben.

Vibelschrifft auff groß vnd gemein Cron / als in stratagematis Ran-
 zouii: Soll auß bewegenden Ursachen jedesmals zu gültlicher Vergleich-
 ung oder Erkantnuß stehen.

Mittel Fractur auff gemein Cron / oder Mittel Schwabacher vnd
 Keinländer / als da ist die Türckische Chronica Leunclaij von 2. Formen
 36. Baken.

Mittel antiqua vnd Mittel cursiff, wie im Horatio Augenio, Sole-
 nandri consiliis, Laurentio de Crisibus, Typotio, vnd Sphæra Adriani
 gespaltten vnd vngespaltten auff gemein Cron von 2. Formen 36. Baken.

Mittel antiqua vnd cursiff auff hohe Cron gespaltten vnd vngespaltten / als in decisionibus Petri Surdi, vnd Donello von 2. For-
 men 43. Baken.

Wann die Verhinderung vnd Ursach des Feyrens /
 so vnter ein halbe Woch gewehret / an dem Trucken stehet / so ist er sei-
 nen Gesellen ihr Wochenlohn für voll / vnd sie ihm hergegen nichts einzubringen schuldig: Do es sich aber ferner erstreckt / sollen die Gesellen allein mit obbestimmtem Kostgülden zufrieden seyn.

Von Ver-
 samlung dars
 an der Trucken
 selbst schuldig
 ist.

Wann zu Feuers oder andern Nöhten / do man die
 Sturmglocke schlägt / die Gesellen auß der Arbeit eilen müssen oder
 sich sonst solche Fälle zutragen / do unsere Bürger in der Person selbst
 zuerscheinen schuldig seindt / vnd mit Darstellung eines andern Manns
 sich nicht erledigen können / dasselbige soll auß bedenklichen Ursachen
 auff den Trucken allein verseyret seyn vnd bleiben.

Von Ver-
 samlung zu Feuers-
 nöhten vnd im
 Herrenzügen.

Von der Seher Besoldung.

Zweyzeitige Stritt zuverhüten / vnd der Seher
 vnd Trucken Besoldungen soviel möglich zu einer Gewis-
 heit zubringen / soll es mit denselben wie hernach folget gehalten werden.

Von der See-
 her Besoldung.

Von der Bibelschrifft auff Median / als in der Median Bibel oder dergleichen / soll man einem Seher von 2. Formen 35. Baken geben.

Bibelschrifft auff groß vnd gemein Cron / als in stratagematis Ranzouii: Soll auß bewegenden Ursachen jedesmals zu güttlicher Vergleichung oder Erkennuß stehen.

Mittel Fraktur auff gemein Cron / oder Mittel Schwabacher vnd Keinländer / als da ist die Türckische Chronica Leunclaij von 2. Formen 36. Baken.

Mittel antiqua vnd Mittel cursiff, wie im Horatio Augenio, Solenandri consiliis, Laurentio de Crisibus, Typotio, vnd Sphæra Adriani gespalten vnd vngespalten auff gemein Cron von 2. Formen 36. Baken.

Mittel antiqua vnd cursiff auff hohe Cron gespalten vnd vngespalten / als in decisionibus Petri Surdi, vnd Donello von 2. Formen 43. Baken.

Mittel antiqua vnd cursiff, in 8. auff hohe Cron / als in Angelographia, Somatologia, vnd Cosmopœia Casmanni von 2. Formen 36. Baken.

Cicero antiqua vnd cursiff auff Median / wie im Speculatore, Singularibus Doctorum, Syntagmate Petri Gregorii, Bodino, Alpib. Cælis Taurelli, Tiraquello gespaltten vnd vngespaltten von einer Form 43. Baken.

Cicero antiqua vnd cursiff, auff klein Median / als im Buch de modo articulandi, Epistolis Lipsii, Epistolis Ranzouii, de morbis incurabilibus Seidelii vnd dergleichen gespaltten vñ vngespaltten / von einer Form 33. Baken.

Cicero antiqua vnd cursiff auff groß Carè gespaltten vnd vngespaltten / als in Cuiacio, Decisionibus Tessauri, Emilio Ferretto, Physica Piccolhominæi, vnd dergleichen 35. Baken.

Cicero antiqua vnd cursiff auff hohe Cron gespaltten vnd vngespaltten / als in consiliis Vranii, tractatu de alimentis, consuetudinibus Bituricensibus, decisionibus Francisci Viuii, von anderhalb Formen 40. Baken.

Cicero antiqua vnd cursiff in 8. auff hohe Cron / als in Schradero de Iureiurando, Physica Magiri: item Physica Bodini, Goclenii, Practica Medicinali Pernumixæ, der Hessischen Theologen refutation contra Pistorium in 4. Orationibus Turcicis in 4. Dæmonolatria teutsch / Epistolis Camerarii vnd dergleichen / von anderhalben Formen 36. Baken.

Cicero antiqua vnd cursiff auff gemein Cron / gespaltten vnd vngespalttē / als do ist Schnellii Syntagma Philosophicum, Grammatica, Dialectica & Rhetorica Rami, vnd Talæi, Practica Medicinalis Capiuaccii & Ethica Hockenshaffen / von anderhalb Formen 36. Baken.

Diese specificirte Besoldung in der Cicero Schrift sollen gleichfalls also gehalten werden in der Fractur oder Scholasticalien.

Garmond antiqua vnd cursiff auff Median / als in Petro Gregorio de Republ. von 6. Columnen in 8. 45. Baken: De Usuris eiusdem, vnd Ethica Francisci Piccolhominzi 43. Baken / in Tito Liuiio 40. Baken.

Garmond antiqua vnd cursiff in 4. als in Brissonio, Horatio cum Scholiis, Institutionibus Ferretti von einer Form 45. Baken.

Garmond antiqua vnd cursiff als in Mythologia Natalis Comitissæ

Xenophonte, Hunnio in Matthæum, disputationibus Physicis Goclenii, Epicteto, Simplicio, gespalten vnd vngespalten / von einer Form 37. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursiff in 16. als im Terentio, Sententiis Ciceronis, vnd Physica Scheckii 41. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursiff auff gemein Cron / gespalten vnd vngespalte / als in processibus Frideri, Curzo de sensilibus, von einer Form 36. Bazen.

Garmond antiqua vnd cursiff in 12. als in Dæmonolatria Remigli, von einer Form 38. Bazen.

Schwabächerle Klein Fraktur / so nit fast gebräuchlich soll jedesmal verglichen / oder zur Erkandtnus gesehet werden.

Petit antiqua vnd cursiff in 16. als im Thucydide, Xenophonte, Lemnio, Liuiio, Ranzouio de conseruanda valetudine von 8. Columnen 39. Bazen / ohne Concordanzen 37. Bazen.

Vom Plauto in 12. vnd dergleichen von 9. Columnen 41. Bazen.

Petit antiqua vnd cursiff auff Median / als die Bibel Tremellii, vnd dergleichen von 4. Columnen 40. Bazen.

Garmond Græco, als in Aristotelis Ethica, Physica, Organo, Testamento Græco, Macario, Epicteto Stoico, Simplicio Arriano, Apophtegmatibus Posselii vnd dergleichen von 6. Columnen 39. Bazen.

Cicero Græco, als do seindt Orationes Morales Basilii, von einer Form drithalben Bänden.

Mittel Græco, als im Isocrate stehet entweder zuvergleichen oder zu erkennen.

Bibel Græco, auff Median als im Hippocrate, vnd der Bibel von einer Form 43. Bazen.

Bibel Græco auff groß Cron / als im Aristotele, Thucydide von 2. Formen 43. Bazen

Von der Truckergesellen Besoldung.



On der Bibel auff Median zu 3600. vnd seinen Zuschußbüchern / auff drey Formen soll man einem Truckergesellen geben 34. Bazen.

Von der Truckergesellen Besoldung

Zu andern Medianwercken / Mittel / vnd Ciceroschriefft / als in Speculatore, Menochii consiliis &c. auff drey Formen 32. Baken.

Garmond auff Median / auff drey Formen 34. Baken.

Von 3600. vnd seinen Zuschußbüchern von der Mittel vnd Ciceroschriefft auff hohe vnd mittel Cronen zu drey Formen 28. Baken / zu vier Formen 29. Baken.

Von der Garmond auff eben dasselbige Papier wie auch von der gespaltenen Bibel auff drey Formen zween Gilden / von gemein Cron zu 3600. Vff drey oder vierhalb Form mit seinen Zuschußbüchern / es sey für Format was es wolle / 27. Baken.

Von Carè als im Cuiacio vnd Francisco Piccolhominzo von 3600. Auff drey oder vier Form / oder dergleichen Format / Garmond oder Ciceroschriefft 31. Baken.

Von der Petit in 16. vnd 8. auff Median oder Carè zu 3200. auff zwo oder drey Formen zween Gilden.

Besoldung
seind für Truckers
vnd Gesellen
bestimpt.

Es soll auch kein Truckers Macht haben obspecifirte Besoldungen mit seinen Gesellen eigens Gefallens selbst zuersteigern oder durch Geschenke vnd dergleichen Nebenwege / dieser Unserer Ordnung / fürnemlich in diesem Puncten entgegen zuhandlen / oder deswegen Unser des Raths ernster Straff gewärtig seyn.

Von den Concordanzen.

Woferrn aber die benannte Werck ins künfftig mit Concordanzen vnd Marginalien vermehret / vnd also anderst / dann biß dahero beschehen auffgelegt werden wolten : So sollen die gesetzte Besoldungen auff dieselben mit nichten gemeinet seyn / sondern zwischen Truckern vnd Gesellen jedesmal zu gütlicher Vergleichung / oder der deputirten Entschiedt / bey Vermeidung deren hieoben auff die Außtreter vnd Verlauber verordneten Straffen gestellet werden.

Wie es dan gleichmässig mit den jenigen neuwen Büchern / so mit denen in gegenwertiger Ordnung benannten Wercken der Concordanzen halben nicht zuvergleichen seindt / gehalten werden soll.

Dergleichen

Desgleichen do zwar in Aufflegung eines neuwen Von Endert
der Format
vnd Stöck.
oder vorigen Wercks die alte Schrift behalten / aber das Format kleiner oder grösser gemacht / oder sonsten die Schrift dem Steck nach / etwas enger oder weiter gegossen befunden würde / sollen durch Abzählung der Buchstaben die Besoldungen vnter jnen den Truckern vnd Gesellen selbst / oder für den Deputirten bestimpt werden.

Derweil das Fastnachtgeloß den Truckern bey die- Di Fastnachs
geloß ist vers
boten.
sen geschwinden Zeiten fast beschwerlich / vnd zu deme in allerley Vp-
pligkeit vielfalltig bißdahero mißbraucht worden : So soll dasselbige hin-
fort allerdings hiemit abgestellet / vnd an dessen Statt / der Truckerrherr ei-
nem ledigen Gesellen zehen Bagen / vnd einem Beweybten einen Gilden
zubezahlen schuldig seyn.

Von Auffnehmung der Possilire / irer Bürgschafften / Lehrjahren / Liedt- lohn / Geburts / vnd Lehrbrieffen.

Auß das auch mit den Lehrlingen vnd Possi- Von den Lehrl
lingen.
lirern hinfüro bessere Ordnung / dann bißhero beschehen gehalten
ten: So soll zuorderst keiner auff / vnd angenommen werden / er
habe dann seinem Herrn vnd Gesellen gnugsam Schein vnd
Berkundt fürgelegt / daß er von ehrlichen vnderleumbdten Eltern ehlichen
geboren / vnd sich selbst wol vnd vnsträfflichen verhalten hab. Vnd soll dem-
nach ein jeder Possilire vnd Lehrling / eingangs seiner Versprechung für
40. Gilden Bürgschafften zuleisten: Desgleichen alsdann einen Gilden
den vnd hernach zu Ausgang seiner Lehrjahren widerumb sechs Schilling
in die Büchsen für die Kranken zuerlegen: Darauff vier Jahr lang nach
einander zu lernen: Hingegen ihm sein Herr in solcher bestimpten Zeit sechs-
zehn Gilden / das ist jedes Jahrs vier Gilden zu Kleidung vnd anderer
Noturfft zubezahlen: Vnd dann auff erstandene Lehrjahren seines Wol-
haltens vnd Auslernens brieffliche Berkundt mitzuteilen schuldig seyn.

Des sich aber zutrüge / daß ein Possilire vñ Lehr- Von entwech
chen auß den
Lehrjahren.
jung / seinem Lehrhern vor der vierjährigen Zeit / mutwilliglich aufstrette /
vnd

26 Neuwe Trucker Ordnung vnd Artikel.

vnd etwa bey einem andern außzulernen vermeinte / oder sich wol gar außserhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe soll nicht allein allhie in der Statt zu keiner Arbeit zugelassen / sondern auch auff Anruffen mit den gebührenden Verfolgungsmitteln außserhalb vnnachlässlich angewandt werden / biß so lang vnd viel er sich mit seinem Lehrherren / der vnvollführten Lehren halben gesezt / vnd demselben sich entweder in der Person widerum gesetzt / oder für seine Schäden einen Abtrag gethan hab.

Von Aufnehmung der Possiliter zu Gesellen.

Wann ein Possiliter die vierjährige Zeit obgesezter Massen außgehalten / so mag er als dann / wie biß dahero bräuchlich / zum Gesellen gemacht werden. Diejenigen aber / so außserhalb gelernet haben / sollen sich zu forderst der Trucker vnd Gesellen Erkantnuß / ob sie ihre Stelle zuvertreten tüchtig seyen oder nicht / vnterwerffen.

Von Anzahl d Possiliteren.

Gleichwol Vnsere alte Ordnung einem Trucker so viel Possiliter / als er seiner Gelegenheit nach erhalten mögen / anzustellen vergünstiget vnd zugelassen: So wöllen Wir doch dasselbe / auß bewegeden Ursachen / hiemit der Gestalt moderirt / vnd gemessiget haben / daß zwar auff jeder Pressen / von drey biß in vier inclusiuè / zween Jungen / aber was vber solche Anzahl Pressen laufft / auff jedere mehr nicht / dann ein einziger angenommen vnd erlaubet werden solle.

Doch do sich ins künfftig ein Mangel an Gesellen oder sonsten erheblichen Ursachen erzeigen solten: Besagte restriction gänzlich zu cassiren / vnd es bey voriger Freyheit nachmahlen widerumb verbleiben zulassen.

Wie auch gegenwertige Sazung vnd Artikel / ganz oder zum theil jederzeit nach Gelegenheit der Fall / die sich künfftig zutragen möchten / zu vermehren / zu verändern / zu verbessern / ab / vnd dazu zuthun / vnd dem Rath hiemit außdrückentlich reseruiert / vnd vorbehalten.

Decretum in Senatu

den 10. Octob. Anno

1598.